



Verkaufs- und Lieferbedingungen (1/2009)

I. ALLGEMEINES

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Erzeugnisse, Werkleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Lindenberg-Anlagen GmbH (fortan Verkäufer bzw. Lieferer genannt), und zwar auch für alle zukünftigen Geschäfte. Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt den Vertrag im übrigen nicht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und subsidiär, d.h. wenn entsprechende Regelungen im Handelsgesetzbuch fehlen, des Bürgerlichen Gesetzbuches, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde Kaufmann ist. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers sind nur dann maßgeblich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind; andernfalls gelten die vorstehenden und nachfolgenden Bestimmungen des Lieferers spätestens mit dem Empfang des Liefergegenstandes als angenommen.
2. Angebote des Lieferers sind freibleibend. Angaben in Angeboten über Betriebskosten, Verbrauchszahlen, Gewichte usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers. Der Besteller ist an seinen Auftrag vier Wochen gebunden.
Für den Inhalt des Vertrages ist ausschließlich das Bestätigungsschreiben des Lieferers in Verbindung mit diesen Lieferbedingungen maßgebend. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes.
Technische Änderungen seitens der Hersteller der zu liefernden Ware bleiben vorbehalten.
4. Das Urheberrecht an Zeichnungen, Plänen und Berechnungen verbleibt dem Verkäufer.

II. PREISE

1. Die Preise gelten ab Lieferwerk einschließlich Verladung im Werk und ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer, die in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu zahlen ist.
2. Berechnet werden die am Versandtag geltenden Preise des Lieferers. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
3. Den in Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preisen liegen die bei Abgabe der Erklärungen gültigen Rohstoff- und Energiepreise, Löhne, Steuern, Sozialabgabe, Frachtsätze und öffentliche Abgaben, welche die Warenkosten unmittelbar oder mittelbar beeinflussen bzw. die darauf beruhenden Preisbindungen oder Preisempfehlungen des Herstellerwerkes zugrunde. Bei Änderungen dieser Grundlage bleibt eine entsprechende Preisberichtigung vorbehalten wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Mangels besonderer Vereinbarungen sind die Zahlungen in deutscher Bundeswährung in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten:
Fehlen gesonderte Zahlungsvereinbarungen, sind 15% des Gesamtpreises als Anzahlung bei Auftragsbestätigung, der Rest nach Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft zu zahlen. Bei Teillieferungen werden Teilzahlungen fällig.
Wird jedoch die Montage vom Lieferer vorgenommen, ist der Rest nach Beendigung derselben, also nach Übergabe der Anlage, jedoch spätestens 3 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft fällig.
2. Vom Lieferer werden Akzepte ebenso wie Zahlungsanweisungen und Schecks erfüllungshalber unter Berechnung der Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
3. Bei Überschreitung vereinbarter Zahlungsfristen kann der Lieferer - unbeschadet weitergehender Ansprüche - Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.
4. Gerät der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, so werden sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig, sofern dem Besteller kein Leistungsverweigerungsrecht zusteht. Derartige Umstände berechtigen den Lieferer ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach Nachfristsetzung entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
5. Gegen Ansprüche des Lieferers kann der Besteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gehend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

IV. LIEFERUNG

1. Die angegebenen Lieferfristen sind nur ungefähr maßgeblich. Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Kriegsfall und Mobilmachung rechnen, berechtigen, die Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben. Betriebsstörungen, gleichviel, ob solche durch Rohmaterialmangel, Maschinenbruch, Arbeitseinstellung, Verkehrsstörungen oder aus anderen

Gründen entstehen, entbinden von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist; die Lieferungsunmöglichkeit oder Lieferungsverweigerung von Vorlieferanten sowie die sonstige Nichtverfügbarkeit der Leistung berechtigen den Verkäufer für ganzen oder teilweisen Aufhebung des Vertrages. Der Lieferer verpflichtet sich, den Käufer bei Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und die Gegenleistung des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten. Die Laufzeit der Lieferfrist beginnt erst nach vollständiger Klärung aller den Auftrag betreffenden Fragen. Wird der vereinbarte Liefertermin schuldhaft um mehr als vier Wochen, bei ausländischen Fabrikaten um mehr als acht Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Liefergegenstand auch nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Schadenersatzansprüche kann der Besteller nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geltend machen.

2. Eine vom Lieferer verschuldete Überschreitung garantierter Lieferfristen berechtigt den Besteller für den nachgewiesenen Verzugschaden eine Entschädigung zu beanspruchen, und zwar für jede volle Woche der Verspätung bis zu höchstens 0,5%, jedoch im Ganzen höchstens bis zu 5% des Vertragspreises der rückständigen Lieferung. Bei grobem Verschulden des Lieferers oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit findet eine Haftungsbeschränkung nicht statt. Tritt nachträglich ein Umstand im Sinne der Ziffer 1. ein, der bei der Lieferverzögerung mitwirkt, so entfällt von diesem Zeitpunkt ab eine weitere Verzugsentschädigung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche ab Meldung der Versandbereitschaft, so kann der Lieferer die Lieferteile auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen einlagern. Bei Einlagerung im eigenen Werk kann der Lieferer mindestens 0,5% des Vertragspreises der eingelagerten Lieferteile je Monat berechnen, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Schaden nach.
5. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen länger als vier Wochen im Rückstand, so ist der Lieferer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt der Lieferer Schadenersatz wegen Nichterfüllung, dann kann er - unbeschadet des Rechts, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen - 15% des Verkaufspreises als Pauschalentschädigung fordern, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Schaden nach. Macht der Lieferer von diesem Recht keinen Gebrauch, so hat er, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, die Befugnis, über den Vertragsgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Gegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

V. ANLIEFERUNG UND AUFSTELLUNG

1. Sofern die Aufstellung zu den Verpflichtungen des Lieferers gehört, braucht er mit der Aufstellung erst zu beginnen, wenn die Fundamente völlig trocken und abgebunden und alle übrigen Bauarbeiten vollständig fertiggestellt sind, so dass die Aufstellung und Übergabe erfolgen kann. Bei Einbau in ein Schiff braucht der Lieferer mit dem Einbau erst zu beginnen, wenn die Schiffsfundamente für Motor, Getriebe usw. fertiggestellt sind und das Schiff zu Wasser gelassen ist.
Bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung dieser Arbeiten verlängern sich die für die Aufstellung und Inbetriebsetzung vereinbarten Fristen angemessen.
2. Die Überführung des Liefergegenstandes von der Werkstätte des Lieferers bis zur Verwendungsstelle erfolgt grundsätzlich auf Kosten und immer auf Gefahr des Bestellers.
3. Übernimmt der Lieferer die Aufstellung oder Inbetriebsetzung, so stellt er die erforderlichen Monteure mit dem Monteurhandwerkzeug des Bestellers. Hebezeuge, Gerüste, Einrichtungen und Baustoffe hat der Besteller auf seine Kosten und Gefahr zu liefern, auch einen geeigneten verschleißbaren Aufbewahrungsraum für das Monteurhandwerkzeug zu stellen; er haftet für die von ihm gestellten Hilfsarbeiter.
4. Hat der Lieferer Aufstellung und Montage der Anlage übernommen, so haftet er nicht für beschädigte oder entwendete Teile, wenn der Maschinenraum nicht verschließbar ist.
5. Sollte ohne Verschulden des Lieferers eine Verzögerung oder Unterbrechung in der Überführung in der Aufstellung oder Inbetriebsetzung der Maschine, ferner eine Arbeitsbehinderung des Monteurs eintreten, so hat der Besteller alle durch die Verzögerung, Unterbrechung oder Behinderung entstandenen Mehrkosten und Schäden zu tragen, es sei denn, die Gründe der Verzögerung liegen weder in der Sphäre des Bestellers, noch sind sie von ihm zu vertreten. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen wird hierdurch nicht berührt.
6. Arbeiten und Leistungen, die über den Lieferumfang laut Auftragsbestätigung oder Liefervertrag hinausgehen, darf der Monteur nur ausführen, wenn seitens des Bestellers besonderer Auftrag hierzu gegeben ist und nur gegen besondere Berechnung.

- Hat der Lieferer auch den Probebetrieb bzw. die Probefahrt übernommen, so gilt hierfür die normale Arbeitszeit. Wird der Monteur mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse darüber hinausgehend beschäftigt, so werden die Mehrstunden als Überstunden besonders berechnet.
- Überstunden dürfen von dem Monteur nur geleistet werden, wenn der Besteller dies ausdrücklich wünscht und dem Lieferer und dem Monteur schriftlich bestätigt.

VI. HAFTUNG FÜR MÄNGEL DER LIEFERUNG

- Der Käufer hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Die Mitteilung darüber muss nachweislich innerhalb dieser Frist abgesandt sein, und zwar mittels Brief oder Telegramm. Versteckte Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung in gleicher Weise wie offene Mängel zu rügen. Anderenfalls sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- Der Kunde darf ohne ausdrückliches vorhergehendes Einverständnis des Verkäufers keine Mängel selbst beseitigen. Tut er es dennoch, so kann er eine etwa vereinbarte Garantieleistung nur dann in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass weder dieser noch ein nachfolgender Schaden auf seinem Eingriff beruht. Durch den Eingriff des Kunden verursachte Kosten gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.
- Der Verkäufer übernimmt bei neuen Anlagen die Gewähr für Güte, Ausführung und Gebrauchszusagen vom Zeitpunkt der Lieferung ab Fertigungsstätte nur im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Vorlieferer, die als bekannt vorausgesetzt werden und andernfalls vom Besteller bei dem Verkäufer anzufordern sind.
- Hat der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen noch nicht erfüllt, so kann der Verkäufer die Erfüllung der Mängelansprüche (Gewährleistung) von der Zahlung des Teiles der Kaufpreissumme abhängig machen, die er unter Berücksichtigung des Mangels nach billigem Ermessen bestimmt.
- Der Verkäufer genügt seiner Gewährleistungspflicht zunächst, wenn er seinen Gewährleistungsanspruch gegen den Vorlieferer an den Käufer abtritt. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers lebt wieder auf, wenn die Gewährleistung des Vorlieferanten fehlschlägt. Ein Fehlschlagen liegt nicht vor, wenn der Käufer seine Gewährleistungsrechte aus einem Grund nicht durchsetzen kann, den er zu vertreten hat. Bevor der Käufer seine Gewährleistungsrechte wieder gegenüber dem Verkäufer geltend macht, ist er verpflichtet, den Vorlieferanten gerichtlich in Anspruch zu nehmen, es sei denn, dass ein solches Vorgehen erkennbar aussichtslos ist.
- Der Lieferer kann unter Ausschluss weiterer Ansprüche und Rechte alle Teile, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen schlechter Baustoffe, fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, nach seiner Wahl am Verwendungsort oder in seinen Werkstätten kostenlos ausbessern oder durch andere unentgeltlich ab Werk ersetzen.
- Die Verpflichtungen des Lieferers zur Gewährleistung erlöschen spätestens nach einem Jahr von der Inbetriebnahme der Maschine bzw. des Vertragsgegenstandes an. In jedem Falle erlöschen die Verpflichtungen des Lieferers 15 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. bei Werkleistungen 15 Monate nach Fertigstellung der Arbeiten, sofern dieser Zeitpunkt früher eintritt.
- Beanstandete Teile des Vertragsgegenstandes sind von dem Besteller Porto- und frachtfrei einzusenden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über.
- Von der Haftung sind ausgeschlossen alle infolge natürlichen Verschleißes auftretenden Schäden. Der Lieferer haftet nicht für Beschädigungen infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung infolge Verwendung ungeeigneter Betriebs- und Schmiermittel, infolge mangelhafter Bauarbeiten sowie für solche Beschädigungen, die durch chemische oder elektrische Einflüsse verursacht werden. Die Haftung kann abgelehnt werden, wenn die Inbetriebsetzung nicht durch Monteure des Lieferers erfolgt ist oder von anderer Seite Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf einem solchen Eingriff beruht. Durch den Eingriff zusätzlich erforderlich werdende Arbeiten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.
- Der Besteller hat dem Lieferer zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzgegenständen oder Ersatzteilen angemessene Zeit zur Verfügung zu stellen. Wenn die Nachbesserung fehlschlägt, insbesondere bei Unmöglichkeit oder Misslingen, der Verweigerung der Nachbesserung, oder wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung des Mangels schuldhaft verstreichen lässt, ist der Besteller berechtigt, Minderung oder Schadensersatz geltend zu machen. Schadensersatzansprüche bestehen auch in diesem Fall aber nur, wenn dem Lieferer Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Der Rücktritt des Bestellers vom Vertrag ist darüber hinaus nur zulässig, wenn das Interesse des Bestellers an dem Vertragsgegenstand durch den Mangel vernichtet oder so wesentlich beeinträchtigt wird, dass ihm die Weiterverwendung des Vertragsgegenstandes nicht mehr zugemutet werden kann.
- Für ausgebesserte Teile und gelieferte Ersatzteile sowie für eine Neulieferung gelten die gleichen Haftungsbestimmungen wie für den ursprünglichen Vertragsgegenstand. Jedoch beträgt die Haftungsfrist für ausgebesserte Teile und Ersatzteile maximal ein Jahr, sofern nicht die ursprüngliche Haftungsfrist über diesen Zeitraum hinausgeht. Die erneute Frist beginnt für die genannten Teile in dem Zeitpunkt, in dem der Besteller den Vertragsgegenstand nach Durchführung der Mängelbeseitigung in Gebrauch nehmen kann.

VII. RÜCKTRITTSRECHT DES BESTELLERS UND DES LIEFERERS

- Der Besteller kann vom Vertrag im Übrigen nur dann zurücktreten, wenn dem Lieferer die Lieferung vor dem Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Ist die Unmöglichkeit weder vom Lieferer noch vom Besteller zu vertreten, dann hat der Lieferer Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in dieser Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV 1 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich

verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise von dem Vertrage zurückzutreten. Der Lieferer verpflichtet sich, den Käufer bei Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und die Gegenleistung des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

- Das Eigentum an der gelieferten Ware geht an den Käufer erst nach Begleichung seiner gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung über. Geleistete Zahlungen dürfen auf die Forderungen verrechnet werden, für welche die geringste Sicherheit besteht. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
- Wird der Kauf durch einen Dritten finanziert, so tritt hiermit der Käufer im voraus sämtliche ihm gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in Bezug auf das Eigentum an dem Kaufgegenstand an den Verkäufer ab. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn die Voraussetzungen vorliegen, nach denen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers erlischt.
- Über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf der Käufer weder durch Veräußerung noch Verpfändung, Sicherungsübereignung oder in sonstiger Weise verfügen. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen hat er sofort Kenntnis zu geben. Bei Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit anderen Gegenständen tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an den Verkäufer ab und verpflichtet sich, den neuen Gegenstand oder den vermischten Bestand für ihn zu verwahren.
- Kommt der Käufer seinen Zahlungen oder den aus dem Eigentumsvorbehalt sich ergebenden Verpflichtungen nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungsrechtes die Herausgabe des gelieferten Gegenstandes nebst Zubehör zu verlangen und diesen in Besitz zu nehmen. Unberührt bleibt das Recht des Käufers, bei Ausübung des Gewährleistungsrechts den in Ziff. VI 4 bezeichneten Kaufpreisanteil zurückzubehalten. Alle durch die Geltendmachung des vorbehaltenen Eigentums gegenüber Dritten oder durch die Inbesitznahme des gelieferten Gegenstandes entstehenden Kosten trägt der Käufer. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand unmittelbar zugunsten des Verkäufers unter ausreichendem Versicherungsschutz zu halten. Dies ist nachzuweisen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Versicherung selbst auf Kosten des Käufers zu tätigen.
- Ein Wiederverkäufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Er hat sich seinen Abnehmern gegenüber das Eigentum vorzubehalten, auch wenn die Veräußerung zusammen mit anderen Sachen oder nach Verarbeitung, Verbindung und Vermischung erfolgt. Er tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer ab und gilt insoweit nur als Treuhänder. Er ist auf Verlangen verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung mitzuteilen und alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

IX. REPARATUREN

- Jede Haftung des Lieferers für das Abhandenkommen oder die Beschädigung ihm übergebener Teile durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Unruhen oder ähnliche Ursachen ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Kostenvorschläge für Instandsetzungsarbeiten werden so genau wie möglich aufgestellt, sind aber unverbindlich.

X. HAFTUNG

- Der Lieferer haftet bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit seiner Organe und seiner leitenden Angestellten oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Lieferer haftet weiter bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit von Erfüllungshelfern oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch Erfüllungshelfern. Unabhängig davon haftet der Lieferer immer dann und in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung des Lieferers Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde.
- Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder Mängeln haftet der Lieferer für Schäden, die am Kaufgegenstand entstanden sind. Für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer nur dann, wenn die Zusage gerade auch bezweckt hat, den Käufer gegen den eingetretenen Schaden abzusichern. Zugesicherte Eigenschaften sind solche, die im Vertragstext ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Unberührt davon bleibt die in jedem Fall bestehende Haftung des Lieferers bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Soweit der Lieferer nicht für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet, ist die Haftung dem Umfang nach auf Schäden beschränkt, die unmittelbar am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, sie erstreckt sich also insbesondere auch nicht auf Vermögensschäden des Käufers.
- Weitere, als die in diesen Bedingungen oder im Vertragstext geregelten Ansprüche gegen den Lieferer sind ausgeschlossen, insbesondere auch jede über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Haftung des Lieferers, soweit kein Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit vorliegt oder Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurde. Dies gilt auch für weitergehende vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche, ganz gleich, auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen.

XI. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Lieferverhältnis ist der Sitz der Firma Lindenberg-Anlagen GmbH.
- Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche, auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess, ist Bergisch Gladbach (Amtsgericht) bzw. Köln (Landgericht). Es gilt deutsches Recht.